

Anpassung der Kirchgemeindeordnung zur Öffnung der Mitgliedschaft

Traktandum 6, Kirchgemeindeversammlung 19. Juni 2026

In diesem Jahr steht ein wichtiger Entscheid an: Aufgrund des neuen Kirchgemeindeggesetzes haben wir die Möglichkeit, dass auch Menschen Mitglieder unserer Kirchgemeinde werden können, die nicht in Davos Dorf, Davos Wolfgang oder Davos Laret wohnen. Es gibt viele Menschen, die sich mit unserer Kirchgemeinde verbunden fühlen, aber ihren Wohnsitz im Laufe der Zeit wechseln mussten oder sich als Zweitwohnungsbesitzer bei uns Zuhause fühlen. Deshalb spricht sich der Vorstand für eine solche Öffnung der Mitgliedschaft aus. Entscheiden werden wir dies gemeinsam an der Kirchgemeindeversammlung.

Die entsprechenden Anpassungen der Statuten betreffen Art. 5 + Art. 6 unserer Kirchgemeindeordnung. Sie sind nachfolgend **rot** markiert.

Auszug aus der Kirchgemeindeordnung:

Art. 5

- ¹Die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Davos Dorf/Laret gehört jede Person in der ehemaligen Fraktionsgemeinde Davos Dorf an,
- a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird;
 - b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche zuzieht;
 - c) die ihren Eintritt an den Kirchgemeindevorstand erklärt.

²Der Austritt aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeindevorstand.

**Personelle
Zugehörigkeit**

Art. 5a

Zugehörigkeit ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde

¹ Der Kirchgemeindevorstand kann auf Gesuch hin weitere Personen als zugehörige Personen erklären, in folgenden Fällen:

- a) Personen mit beschränkter Steuerpflicht in der Kirchgemeinde;
- b) Mitglieder, die aus der Kirchgemeinde weggezogen sind;
- c) Behördenmitglieder und Angestellte oder freiwillige Mitarbeitende der Kirchgemeinde mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde.

² Die Zugehörigkeit ist möglich für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, wenn sie einer Mitgliedkirche der EKS angehören.

³ Für Personen mit Wohnsitz im Ausland gilt Abs. 1 analog; im Zweifelsfall entscheidet der Kirchgemeindevorstand. Falls keine Kirchensteuer im Herkunftsland besteht, haben sie einen Beitrag von CHF 500 zu entrichten.

⁴ Für zugehörige Personen sind Amtshandlungen und Segensfeiern kostenlos. Vgl. Art. 43 KGG, Art. 24 KGV

**Zugehörigkeit
ohne Wohnsitz
in der
Kirchgemeinde**

Art. 6

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – alle Mitglieder, die das 16. Altersjahr erfüllt haben. Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

² Höchstens eine angestellte Mitarbeiterin oder ein angestellter Mitarbeiter kann in den Kirchgemeindevorstand gewählt werden, sofern der Beschäftigungsumfang in der Kirchgemeinde nicht mehr als 10 Prozent beträgt.

³ Zugehörige Personen ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde verfügen über das Stimm- und Wahlrecht analog zu Abs. 1.
vgl. Art. 10 LKV, Art. 43 KGG, Art. 24 KGV

**Stimm- und
Wahlrecht**